

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Innovation, Unternehmertum und Leadership, M.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Standort: Kempten
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss die angekündigte Implementierung von Modulprüfungen in den Modulen 3-10 in den Studiengangsunterlagen verankern bzw. in solchen Fällen, in denen Modulteilprüfungen zum Einsatz kommen, deren didaktische Notwendigkeit darlegen. (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch, unter Berücksichtigung einer hochschulischen Stellungnahme, zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "In der Vollzeitvariante müssen in den Module 3-10 Modulprüfungen stattfinden. In der Teilzeitvariante müssen die Modulteilprüfungen/Lehrveranstaltungsprüfungen jeweils im Semester der Lehrveranstaltung angeboten werden und einzeln benotet werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 65).

Zur Begründung wird auf S. 64f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

In ihrer Stellungnahme hat die Hochschule angekündigt, dass sie sich den Hinweisen annehmen und im Hinblick auf Satz 1 der vorgeschlagenen Auflage für die Module 3-10 den Einsatz von Modulprüfungen sicherstellen werde (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 29.09.2023, S. 1). Ferner werde sie Modulteilprüfungen für die Teilzeitvariante semesterübergreifend vorhalten und adressiert damit Satz 2 der vorgeschlagenen Auflage (ebd.).

Der Akkreditierungsrat erachtet Satz 2 der vorgeschlagenen Auflage als Aspekt der Studien- und Prüfungsorganisation und erkennt in der Prüfungsordnung zunächst kein Regelungsdefizit auf formaler Ebene, sodass Satz 2 der vorgeschlagenen Auflage gestrichen wird. Im Hinblick auf Satz 1 zeigen die Studiengangunterlagen (Prüfungsordnung und Modulhandbuch), dass eine Umsetzung der Ankündigung noch aussteht: Die Hochschule muss demnach die Implementierung von Modulprüfungen in diesen Unterlagen nachweisen bzw. in solchen Fällen, in denen an Modulteilprüfungen festgehalten werden soll, darlegen, inwiefern dies didaktisch notwendig ist. Demnach erteilt der Akkreditierungsrat die ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage in adjustierter Fassung.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Studierbarkeit (§§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Anwesenheitspflicht für alle Lehrveranstaltungen ist abzuschaffen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 67).

Zur Begründung wird auf S. 66f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom Februar 2024 erläutert die Hochschule die didaktischen Hintergründe für die Anwesenheitspflicht in den entsprechenden Modulen. Diese sind nach Ansicht des Akkreditierungsrates plausibel und nachvollziehbar.

Der Akkreditierungsrat stellt ferner in eigener Prüfung fest, dass die Anwesenheitspflicht in § 9 (Zulassung zu Leistungsnachweisen) der Prüfungsordnung formal verankert ist, jedoch laut Studienverlaufsplan, der im Anhang zur Prüfungsordnung zu finden ist, nur in Einzelfällen zum Einsatz kommt. Sinn und Zweck dieser Regelung können aus den Konzepten der betroffenen Module abgeleitet werden, sodass der Akkreditierungsrat keine Notwendigkeit sieht, die Auflage zu erteilen.

